

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 15. September 2015

889. Legislaturplanung des Bundes 2015–2019, zweites Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)

Der Bundesrat hat am 8. Mai 2015 die Leitlinien und Ziele für die kommende Legislaturperiode verabschiedet. Gestützt darauf, werden die eidgenössischen Räte die einzelnen (gesetzgeberischen) Massnahmen definieren, die in der Legislaturperiode 2015–2019 umgesetzt werden sollen. Die Kantone erhalten zuvor die Möglichkeit, ihre Erwartungen zu den strategischen Vorgaben des Bundesrates einzubringen. Die KdK hatte die Kantonsregierungen deshalb eingeladen, ihre konkreten Erwartungen zu den vorrangigen Stossrichtungen und Massnahmen der Legislaturplanung des Bundes 2015–2019 einzubringen. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 744/2015 Stellung genommen. Gestützt auf die eingegangenen Rückmeldungen, erarbeitete das KdK-Sekretariat daraufhin einen Entwurf einer Stellungnahme der KdK. Die Kantonsregierungen haben nun die Möglichkeit, im Hinblick auf die Bereinigung und Verabschiedung der Stellungnahme an der KdK-Plenarversammlung vom 25. September 2015 nochmals Änderungs-, Ergänzungs- und Streichungsanträge einzubringen.

Auf Antrag der Staatskanzlei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an die Konferenz der Kantonsregierung (Zustellung auch per E-Mail an mail@kdk.ch):

Mit Schreiben vom 28. August 2015 haben Sie uns eingeladen, zum Entwurf der Stellungnahme betreffend die Legislaturplanung des Bundes 2015–2019 Anträge einzubringen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Grundsätzliches

Wie bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 8. Juli 2015 ausgeführt, regen wir eine Vereinfachung des derzeit aufwendigen Verfahrens des Einbezugs der Kantone in die Legislaturplanung des Bundes an. Die Gesetzgebungstätigkeit des Bundes ist zunehmend geprägt durch die politische Aktualität. Das Bundesparlament will angesichts des Verhältnisses von Aufwand und Nutzen von der Legislaturplanung zukünftig lediglich Kenntnis nehmen. Die Stellungnahme der KdK mit insgesamt 102 Randziffern bzw. 23 Seiten zu 16 Zielen des Bundes scheint

vor diesem Hintergrund überladen. Auch setzt sie sich stellenweise aus verschiedenen Partikularinteressen der einzelnen Kantone zusammen. So sind jedoch weder die Strategie noch die Schwerpunkte der Kantone erkennbar. Zielführender wäre es, wenn sich die Kantone auf die zentralen Anliegen und den gemeinsamen Nenner der Kantone beschränken und gegebenenfalls auf bisherige Stellungnahmen der KdK verweisen würden. Zum vorliegenden Entwurf der KdK stellen wir folgende Anträge:

Ziel 1: *Der Bund hält seinen Haushalt im Gleichgewicht und garantiert effiziente staatliche Leistungen.*

Rz. 7, Streichungsantrag: Es ist nicht klar, worauf sich die Schätzung, dass zwei Drittel des Kantonshaushalts durch die Umsetzung von Bundesrecht gebunden seien, stützt. Sofern sie sich nicht auf konkrete Erhebungen und verlässliche Zahlen bezieht, ist diese Aussage wegzulassen.

Rz. 9–11, Ergänzungsantrag: Die Bedeutung der NFA für den Zusammenhalt der föderalistischen Schweiz (Rz. 9), die Weiterentwicklung der NFA im Rahmen des dritten Wirksamkeitsberichts (Rz. 10) sowie die Aufstockung des soziodemografischen Lastenausgleichs (SLA) bzw. die Verwendung der Bundesbeiträge aus dem Härteausgleich (Rz. 11) stehen aus unserer Sicht auch bzw. sogar in einem engeren Zusammenhang mit Ziel 2 (Die Schweiz sorgt für bestmögliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Inland und unterstützt so ihre Wettbewerbsfähigkeit) und Ziel 8 (Der Bund stärkt den Zusammenhalt der Regionen und fördert die Verständigung der unterschiedlichen Kulturen und Sprachgruppen). In diesem Sinne ist insbesondere unter Ziel 2 zu betonen, dass die Schweizer Wirtschaftsmetropolen und -motoren nicht mit übermässigen Transferzahlungen belastet werden sollen.

Rz. 14, Streichungsantrag: Auf die Aussage, dass sich die Kantone ihrerseits auf Kosten der Gemeinden entlasten müssen, ist zu verzichten. Sie bezieht sich auf das Verhältnis Kanton – Gemeinden und trifft daher nicht für alle Kantone gleichermassen zu.

Ziel 2: *Die Schweiz sorgt für bestmögliche wirtschaftliche Rahmenbedingungen im Inland und unterstützt so ihre Wettbewerbsfähigkeit.*

s. Bemerkungen zu **Rz. 9–11.**

Rz. 20, Änderungsantrag: Es trifft zu, dass die Umsetzung der Unternehmenssteuerreform (USR) III zu einem hohen Aufwand für die kantonalen Steuerbehörden führt. Gemäss letztem Satz sollen föderalistische Lösungsansätze und flexible Massnahmen die Umsetzung der USR III für die Kantone erleichtern. Dies trifft gerade nicht zu. Vielmehr erschweren zusätzliche Wahlmöglichkeiten für die Kantone den Vollzug. Wenn ein-

zelne steuerpolitische Massnahmen (erhöhter Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen, Erleichterungen bei der Kapitalsteuer, fakultative zinsbereinigte Gewinnsteuer, soweit diese vom Parlament eingefügt wird) für die Kantone fakultativ ausgestaltet werden, sind in den einzelnen Kantonen Gesetzgebungsverfahren notwendig, die über den blossen Nachvollzug von obligatorischen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes hinausgehen. Ausserdem werden interkantonale Steuerausscheidungen sowie die Berechnung des Ressourcenpotenzials für die Ausgleichszahlungen im Rahmen des NFA-Ressourcenausgleichs erschwert, wenn die Berechnungsgrundlagen in den Kantonen unterschiedlich ermittelt werden müssen (Verfahrensökonomie). Schliesslich wird die Transparenz der Steuergesetzgebung für die Unternehmen vermindert, was im Widerspruch zu der in Rz. 27 geforderten Verminde-
rung der Regulierungsdichte steht. Wir schlagen daher vor, den letzten Satz wie folgt zu ersetzen: «Die Umsetzung der USR III in den Kantonen wird erleichtert, wenn sämtliche steuerpolitischen Massnahmen im Steuerharmonisierungsgesetz unter Beibehaltung des bisherigen Aus-
masses der Steuerharmonisierung obligatorisch ausgestaltet werden.»

Rz. 21, Änderungsantrag: Es trifft zu, dass die im Vergleich zum Einkommen natürlicher Personen geringere fiskalische Ausschöpfung der Unternehmensgewinne die Einführung von zwei Gewichtungsfaktoren für die Gewinne juristischer Personen erfordert (Zeta-Faktoren). Für diese sollen jedoch keine Ober- und Untergrenzen festgelegt werden, sondern sie sollen jährlich an die tatsächliche Ausschöpfung in den Kantonen in den der Beitragsperiode vorangegangenen sechs Bemessungsjahren angepasst werden. Dies war bei den bisherigen Betafaktoren auch der Fall, die aber nur alle vier Jahre angepasst wurden. Wir schlagen daher vor, den letzten Satzteil wie folgt zu ersetzen: «(...) erfordert die Einführung von zwei Gewichtungsfaktoren für die Gewinne juristischer Personen (Zeta-Faktoren), die jährlich an die tatsächliche Ausschöpfung in vergangenen Jahren anzupassen sind.»

Ziel 5: *Die Schweiz bleibt führend in Bildung, Forschung und Innovation, und das inländische Arbeitskräftepotenzial wird besser ausgeschöpft.*

Rz. 41, Änderungsantrag: Wir schlagen vor, den zweiten Satz wie folgt allgemeiner zu formulieren: «Aus kantonaler und interkantonaler Sicht besteht zurzeit zur Umsetzung des Harmonisierungsauftrags der Bundesverfassung für den Bereich der obligatorischen Schule gestützt auf Art. 62 Abs. 4 BV kein Handlungsbedarf des Bundes.»

Ziel 6: *Die Schweiz sorgt für bedürfnisgerechte, zuverlässige und solid finanzierte Verkehrs- und Kommunikationsinfrastrukturen.*

Rz. 53, Ergänzungsantrag: Der letzte Satz ist folgendermassen zu ergänzen: «Der Bund soll die Voraussetzungen schaffen, damit die Schlüsselprojekte der Kantone wie vereinbart zeitgerecht verwirklicht werden.»

Ziel 8: *Der Bund stärkt den Zusammenhalt der Regionen und fördert die Verständigung der unterschiedlichen Kulturen und Sprachgruppen.*

s. Bemerkungen zu **Rz. 9–11.**

Rz. 69, Änderungs-/Ergänzungsantrag: Wir schlagen vor, den dritten Satz wie folgt zu formulieren und zu ergänzen: «Das Ziel 8 erreicht der Bund insbesondere dadurch, dass er den Föderalismus und die kulturelle und sprachliche Vielfalt stärkt. Dabei sollen die Kantone in ihren bisherigen Bestrebungen unterstützt werden.»

Ziel 12: *Die Schweiz sorgt für eine qualitativ hochstehende und finanziell tragbare Gesundheitsversorgung und ein gesundheitsförderndes Umfeld.*

Rz. 80, Streichungsantrag: Auf die Aussage, wonach für die stationären und die ambulanten Verhandlungen ein identisches Finanzierungssystem entwickelt werden solle, ist jedenfalls in dieser absoluten Form zu verzichten. Die Aussage kann so verstanden werden, dass im Ergebnis die Kantone sich auch an den Kosten der ambulanten Kosten zu beteiligen hätten.

Ziel 14: *Die Schweiz beugt Gewalt, Kriminalität und Terrorismus vor und bekämpft sie wirksam.*

Rz. 96–98, Ergänzungsantrag: An geeigneter Stelle ist folgendes Anliegen einzufügen: «Die Planung der forensisch-psychiatrischen Massnahmenplätze muss gesamtschweizerisch koordiniert werden, um eine Konzentration der kostenintensiven und personell anspruchsvollen Vollzugskapazitäten im hohen Sicherheitssegment zu erreichen.»

II. Dieser Beschluss ist bis zur Verabschiedung der gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates (nach Veröffentlichung gemäss Dispositiv II), die Mitglieder des Regierungsrates und an die Staatskanzlei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:



Husi